Amt der Niederösterreichischen Landestegierung

GZ.: III/2-2322/1n-1968

1014 Wien, am 29. April 1968

Parselle Mr. 24. ES. Kreilhof. Sommereiche, Erklärung Bus Baturdenkomi.

In Rechtskraft erwachsen am 17. Mai 1968.

Wien, am ASA Med No. Landesregierung

1.4.

bescheid

Wirkl . Hofrat

Die muf der Parselle Hr.24, M2.21/I. MO.Kreilhof, stehende Sommereiche (Quercue robur) wird muf Grund der Sestimmungen des § 2 Abs.1 des Maturschutsgesetses von 17.Hal 1951, LGB1.Hr.40/1952, sum Saturdenkanl erklärt.

Begründung

Leut eingeholten fachlichen Gutachten ist des Exturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürzig. Der Magietrat der Stadt Waldhofen/Nobe als Grundeigentümer hot mit Schreiben von 15.2.1968, X1.2-15/3-1108-68, die Unterschutsstellung selbet beantragt. Den Antrag konnte vollinhaltlich zugestimmt werden.

see Aut der Mülandenregierung ale Saturschutzbehörde darf festetellen, daß gemäß § 4 leg.eit. jede Veränderung oder Verzichtung einen Saturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zuläczig ist. Der zur Verfügung über das Saturdenkmal Serechtigte hat für die Erhaltung desselben zu eorgen.
Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 50 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgezetzen - AVG.1950. EGBL.Er.172.

./.

Rechtemittelbelehrung

Gegen diesen Boschold ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht cleichlautend an:

- 1. den Magistrat der Stadt 3540 Valchofen/Ybbs.
- 2. die Bezirksbauptmannschaft 5300 Amstetten mit dem Erouchen um Kenntnienshme. Nach Rechtskraft des ho. Bescheides ergeben weitere Weisungen.
- 3. den Herrn bürgermeleter der Gemeinde Waidhofen/Ybbs-Land. 3340.

HÜ. Landesregierung:

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-NLS-45/19-1993

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 16.03.2010

Betreff: Naturdenkmal "Sommereiche" auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs; eingetragen im Naturschutzbuch der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs unter Nr. 14

BESCHEID

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 wurde die auf Gst.Nr. 24, KG Kreilhof, stehende Sommereiche aufgrund ihres besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, als Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal im Naturschutzbuch unter Nr. 14 eingetragen.

Spruch:

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. 20/2009 wird der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 dahingehend berichtigt, dass sich das Naturdenkmal "Sommereiche" auf **Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs,** befindet.

Begründung:

In Vorbereitung für die Führung des elektronischen Naturschutzbuches wurde der Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, als Naturschutzbehörde I. Instanz, seitens des Landes NÖ gebeten, das Naturdenkmal "Sommereiche" lageplanmäßig darzustellen.

Aufgrund diesbezüglicher Recherchen wurde nunmehr festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs, befindet und aus Versehen eine falsche Grundstücksnummer im Bescheid zur Erklärung als Naturdenkmal angeführt wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, e-mail) beim Magistrat das ordentliche Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Ergänzung zur Anschrift in der Fußleiste verwiesen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Es ist darauf zu achten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken wie z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes, trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie gerichtet ist, zu bezeichnen (Geschäftszahl und Datum des Bescheides angeben!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20 zu entrichten.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h.
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Gegenbauer)

Ergeht an:

- 1. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Bgm. Mag. Wolfgang Mair, im Hause
- 2. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
- 3. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
- 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 5. Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2, 3340 Waidhofen/Ybbs, mit der Bitte um Berichtigung im Grundbuch

Amt der Niederösterreichischen Landestegierung

GZ.: III/2-2322/1n-1968

1014 Wien, am 29. April 1968

Parselle Mr. 24. ES. Kreilhof. Sommereiche, Erklärung Bus Baturdenkomi.

In Rechtskraft erwachsen am 17. Mai 1968.

Wien, am ASA Med No. Landesregierung

1.4.

bescheid

Wirkl . Hofrat

Die muf der Parselle Hr.24, M2.21/I. MO.Kreilhof, stehende Sommereiche (Quercue robur) wird muf Grund der Sestimmungen des § 2 Abs.1 des Maturschutsgesetses von 17.Hal 1951, LGB1.Hr.40/1952, sum Saturdenkanl erklärt.

Begründung

Leut eingeholten fachlichen Gutachten ist des Exturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürzig. Der Magietrat der Stadt Waldhofen/Nobe als Grundeigentümer hot mit Schreiben von 15.2.1968, X1.2-15/3-1108-68, die Unterschutsstellung selbet beantragt. Den Antrag konnte vollinhaltlich zugestimmt werden.

see Aut der Mülandenregierung ale Saturschutzbehörde darf festetellen, daß gemäß § 4 leg.eit. jede Veränderung oder Verzichtung einen Saturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zuläczig ist. Der zur Verfügung über das Saturdenkmal Serechtigte hat für die Erhaltung desselben zu eorgen.
Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 50 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgezetzen - AVG.1950. EGBL.Er.172.

./.

Rechtemittelbelehrung

Gegen diesen Boschold ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht cleichlautend an:

- 1. den Magistrat der Stadt 3540 Valchofen/Ybbs.
- 2. die Bezirksbauptmannschaft 5300 Amstetten mit dem Erouchen um Kenntnienshme. Nach Rechtskraft des ho. Bescheides ergeben weitere Weisungen.
- 3. den Herrn bürgermeleter der Gemeinde Waidhofen/Ybbs-Land. 3340.

HÜ. Landesregierung:

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-NLS-45/19-1993

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 16.03.2010

Betreff: Naturdenkmal "Sommereiche" auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs; eingetragen im Naturschutzbuch der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs unter Nr. 14

BESCHEID

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 wurde die auf Gst.Nr. 24, KG Kreilhof, stehende Sommereiche aufgrund ihres besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, als Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal im Naturschutzbuch unter Nr. 14 eingetragen.

Spruch:

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. 20/2009 wird der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.04.1968, Zl. III/2-2322/1n-1968 dahingehend berichtigt, dass sich das Naturdenkmal "Sommereiche" auf **Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs,** befindet.

Begründung:

In Vorbereitung für die Führung des elektronischen Naturschutzbuches wurde der Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, als Naturschutzbehörde I. Instanz, seitens des Landes NÖ gebeten, das Naturdenkmal "Sommereiche" lageplanmäßig darzustellen.

Aufgrund diesbezüglicher Recherchen wurde nunmehr festgestellt, dass sich das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 306/1, KG Waidhofen/Ybbs, befindet und aus Versehen eine falsche Grundstücksnummer im Bescheid zur Erklärung als Naturdenkmal angeführt wurde.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, e-mail) beim Magistrat das ordentliche Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Ergänzung zur Anschrift in der Fußleiste verwiesen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Es ist darauf zu achten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken wie z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes, trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie gerichtet ist, zu bezeichnen (Geschäftszahl und Datum des Bescheides angeben!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20 zu entrichten.

Der Bürgermeister: i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h. Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Gegenbauer)

Ergeht an:

- 1. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Bgm. Mag. Wolfgang Mair, im Hause
- 2. Stadt Waidhofen/Ybbs, z.Hd. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
- 3. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
- 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 5. Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2, 3340 Waidhofen/Ybbs, mit der Bitte um Berichtigung im Grundbuch